

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 850

der Abgeordneten Lars Hünich (AfD-Fraktion) und Kathleen Muxel (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/2178

Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest - Auswirkungen auf die Hausschweinhaltung I

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Bereits seit dem Fund des ersten Wildschweinkadavers und dem anschließend festgestellten Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) wird am Agieren und Zusammenspiel der zuständigen Behörden sowie an der Ausführung und Kontrolle der entsprechenden Eindämmungs- und Bekämpfungsmaßnahmen massive Kritik geübt. Vor allem das Behördenversagen bei der Bergung verendeter und noch lebender Wildschweine (Oderwelle aktuell, 22.09.2020) lassen auf ein nicht funktionierendes Krisenmanagement und Verstöße gegen das Tierschutzgesetz sowie die Seuchenschutzbestimmungen im Land Brandenburg schließen. Die im zweiten ASP-Ausbruchgebiet im Landkreis Märkisch-Oderland aufgefundene ASP-positive Bache lag, nach Schätzungen, bereits mindestens vier Wochen am Fundort. Kritik kam zudem vom Deutschen Bauernverband über die Verzögerung, mit der die Bekämpfungsmaßnahmen anliefen, dem Nebeneinanderagieren verschiedener Krisenstäbe und der betroffenen Landkreise. Der Landesjagdverband kritisierte vor allem die Art und die Funktionalität der eingesetzten Zäune.

Aus den benannten Gründen und um aus den Erfahrungen und Aufwendungen des Landes Brandenburg entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen, die eine weitere Ausbreitung der ASP in Deutschland verhindern, ergeben sich die nachfolgenden Fragen.

1. Wie viele Hausschweinhaltungen befinden sich in den beiden Kerngebieten im gefährdeten Gebiet und in der Pufferzone der betroffenen Landkreise? Bitte die entsprechenden Betriebe nach Haltungsform, Produktionsrichtung, und Bestandsgröße in die einzelnen Zonen/Gebiete zuordnen.

Zu Frage 1: Hausschweinebestände in den Restriktionsgebieten:

		Kerngebiet	gefährdetes Gebiet	Pufferzone	gesamt
	Bestände	15	179	186	380
	Tiere	3.937	33.225	52.448	89.610
davon > 500 Tiere	Bestände		11	10	

Eingegangen: 02.12.2020 / Ausgegeben: 07.12.2020

	Tiere		32.442	51.085	
davon Freilandhaltung	Bestände	3	55	32	
	Tiere	9	141	437	

2. Über welche Erfassungsarten und Behörden werden die Angaben zu den schweinehaltenden Betrieben des Landes Brandenburg erhoben und in welchen Datenbanken gespeichert und verarbeitet?

Zu Frage 2: Die veterinärrechtlichen Angaben zu schweinehaltenden Betrieben werden elektronisch in den Veterinärämtern der Kreise in einem Programm zur Überwachung der Betriebe gespeichert. Diese Daten werden im Krisenverwaltungsprogramm und Tierseuchennachrichtensystem in den Kreisen, im Verwaltungsprogramm der Tierseuchenkasse und im Laborinformationssystem verarbeitet.

3. Warum sind die Daten (Frage 1) offenbar in den Landkreisen nicht aktuell geführt bzw. bekannt, obwohl die Schweinehalter im gefährdeten Gebiet *unverzüglich* ihre gehaltenen Schweine, unter Angabe der Nutzungsart und ihres Standortes bei den Veterinärämtern melden müssen?

Zu Frage 3: Die Schweinehalter sind nach der Viehverkehrsverordnung verpflichtet, ihren Betrieb vor Beginn der Tätigkeit beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Jede Änderung zu den meldepflichtigen Angaben ist dem Veterinäramt ebenfalls mitzuteilen.

Zusätzlich besteht eine Meldeverpflichtung im Falle der Bekanntgabe von Restriktionsgebieten auf der Grundlage der speziellen Tierseuchenbekämpfungsverordnungen.

Verstöße der Schweinehalter gegen diese Meldepflichten führen dazu, dass Daten einzelner Schweinehalter in den Kreisen nicht aktuell geführt bzw. bekannt sind.

4. Für wie viele der nach Frage 1 bekannten Betriebe gilt das Schweinverbringungsverbot und in welcher Form sind sie davon betroffen?

Zu Frage 4: Die Beschränkungen nach § 14f der Schweinepest-Verordnung gelten für alle schweinehaltenden Betriebe, die sich in den Restriktionszonen befinden.

Danach dürfen Schweine:

- aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, in das sonstige Inland nicht verbracht werden,
- aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet oder in einer Pufferzone gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden,
- in einen Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden,
- aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, in eine Schlachtstätte, die in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden.

Ausnahmen können vom Veterinäramt genehmigt werden, wenn die im § 14f geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Wie viele Ausnahmen zum Verbringungsverbot wurden bisher bei den zuständigen Veterinärämtern beantragt?

Zu Frage 5: Dazu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

6. Ab wann wird mit den ersten nicht vermarktungsfähigen Schlachtschweinen gerechnet, die unter das Verbringungsverbot fallen und dann aus Tierschutzgründen vor Ort getötet werden müssen? Bitte dabei die betroffenen Tierzahlen nach entsprechendem Schlachtalter monatlich angeben.

Zu Frage 6: Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nur mit Ausnahmegenehmigung verbracht werden. Diese Ausnahmen wurden bislang den Tierhaltern nach veterinärmedizinischen Untersuchungen erteilt. Diese Praxis soll fortgesetzt werden da insbesondere ein Töten aus Tierschutzgründen vor Ort nicht angezeigt ist.

Die Landesregierung unterstützt die betroffenen Schweinehalter bei der Vermarktung von Schlachtschweinen.

7. Welche Schlachtunternehmen in Brandenburg und außerhalb des Landes werden generell von den schweinehaltenden Betrieben des Landes genutzt und welche dieser Schlachtunternehmen haben bisher ein Schlachtverbot für Schweinehaltungsbetriebe des Landes Brandenburg, die sich innerhalb und außerhalb des gefährdeten Gebietes befinden, verhängt?

Zu Frage 7: Der Landesregierung liegen dazu keine Kenntnisse vor.

Die Nutzung von Schlachtunternehmen durch schweinehaltende Betriebe und die Annahme von Schlachttieren durch Schlachtunternehmen liegt in der unternehmerischen Freiheit der Wirtschaftsbeteiligten.

8. Welche dieser Schlachtunternehmen verfügen über die entsprechenden Voraussetzungen, um nach erfolgter Freigabe durch das zuständige Veterinäramt, Schlachtschweine nach entsprechenden Auflagen zu schlachten, die unter das Verbringungsverbot fallen?

Zu Frage 8: Der Landesregierung liegen dazu keine Kenntnisse vor.

9. Wie viele Schweine eines Bestandes (Stichprobenumfang) mit Verbringungsverbot müssen labordiagnostisch untersucht werden, damit bei entsprechend negativem Befund eine Schlachtfreigabe erteilt werden kann?

Zu Frage 9: Ausnahmen für das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, zur unmittelbaren Schlachtung im Inland können erteilt werden, wenn die zur Schlachtung bestimmten Schweine vor dem Verbringen virologisch im Rahmen einer Stichprobenuntersuchung auf das ASP-Virus untersucht worden sind, um mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % und einer Prävalenzschwelle von 5 % befallene Bestände zu erkennen. Zur Erfüllung des Stichprobenumfangs müssen abhängig von der Größe der Sendung zwischen 10 und maximal 59 Schweine untersucht werden.

10. Welche konkreten Transportüberwachungsmaßnahmen werden angeordnet bzw. überwacht, um Schlachtschweine, die unter Verbringungsverbot standen, nach Freigabe, in einen entsprechenden Schlachthof zu transportieren?

Zu Frage 10: Im Zusammenhang mit der Schlachtung von Schweinen wurden zwischen dem Schlachthof, dem Transportunternehmen und den zuständigen Veterinärbehörden die Begleitpapiere für das Verbringen abgestimmt. Eine weitergehende Überwachung des Transportes erfolgt nicht.

11. Welche Maßnahmen ergreift das Land Brandenburg konkret, um die schwierige Vermarktung von Schlachtschweinen des Landes aktuell zu unterstützen?

Zu Frage 11: Für den Verkauf von Tieren sowie die Vermarktung ist in erster Linie der Tierhalter selbst verantwortlich. Im September führte der Ausbruch der ASP zum Marktversagen. Deswegen hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) mit einem Transportunternehmen und einem Schlachtunternehmen eine Möglichkeit für den Transport von Schweinen und die Schlachtung insbesondere aus Restriktionsgebieten vereinbart. Diese soll für den Fall, dass Schweinehalter ihre Tiere auf bisherigem Wege nicht absetzen können, eine tierschutzgerechte Verbringung zu einem Schlachthof ermöglichen. Damit waren und sind keine geschäftlichen Abwicklungen durch das MLUK verbunden, diese müssen zwischen den Landwirten, Transportunternehmen und Schlachthöfen erfolgen.

12. In welchem Umfang sind die Schweinehalter des Landes Brandenburg bisher von der Auslistung der deutschen Schweinefleischexporte auf dem asiatischen und generell auf dem Weltmarkt betroffen? Dabei bitte auf den konkreten Exportumfang von Schweinhälften und Fleischerzeugnissen - in Menge (t) und Erlös (EUR), in die jeweiligen Exportländer - eingehen und den entsprechenden Verlust ausweisen.

Zu Frage 12: Zu der Frage liegen der Landesregierung keine Daten vor.

13. Wie viele veterinärrechtliche Genehmigungen für die Freilandhaltung und Haltungsformen mit Auslauf von Hausschweinen wurden seit Februar 2018 und aktuell, seit ASP-Ausbruch und konkret für welche Betriebe und in welchen Landkreisen des Landes Brandenburg, widerrufen bzw. die Haltung untersagt?

Zu Frage 13: Zu der Frage liegen der Landesregierung für die zurückliegende Zeit keine Auswertungen vor.

Aktuell wurden in den bestehenden Restriktionsgebieten von den dafür zuständigen Veterinärbehörden in den Kreisen 26 Betrieben die Auslaufhaltung untersagt und für 3 Betriebe die Genehmigung zur Freilandhaltung widerrufen. Weitergehende Angaben liegen nicht vor.